

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 09.01.2023

Nr.1B/2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung: 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hameln vom 03.07.2019	2
Öffentliche Bekanntmachung: 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 14.12.2022	3
Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Orsrates Haverbeck, 16. Januar 2023	7
Öffentliche Bekanntmachung: 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023	8
Öffentliche Bekanntmachung: 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023, Bekanntmachung	9
Öffentliche Bekanntmachung: Jahresabschluss 2017	10
Öffentliche Bekanntmachung: Jahresabschluss 2018	11

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hameln vom 03.07.2019

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hameln vom 03.07.2019 beschlossen:

§ 1

Der § 2 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstobliegenheiten durch bis zu drei Stellvertretungen vertreten, die jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind.“

§ 2

Diese erste Änderungssatzung tritt am 14.12.2022 in Kraft.

Hameln, den 14.12.2022

Stadt Hameln

Der Oberbürgermeister

Claudio Griese

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 14.12.2022

Aufgrund des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 922), des § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), der §§ 6, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1 und 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589 in Verbindung mit der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln vom in der Fassung vom 15.06.2016, hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln (Sondernutzungsgebührensatzung)

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

Alte Fassung – wird gestrichen	Neue Fassung
(2) Veranstaltungen innerhalb der Stadt Hameln, die im öffentlichen Interesse liegen und für die keine gewinnorientierten Einnahmen erzielt werden, sind von der Gebührenfestsetzung befreit. Öffentliches Interesse besteht insbesondere dann, wenn Ansehen und Bekanntheitsgrad der Stadt Hameln gefördert werden.	(2) 8 Wochen vor politischen Wahlen sind Informationsstände von Parteien, die für die jeweilige Wahl als Partei anerkannt und zugelassen worden sind und die an der Wahl teilnehmen, von der Gebührenfestsetzung befreit.

Folgender § 7 wird eingefügt:

§ 7
Übergangsregelung

Grundstückszufahrten nach den Nrn. 18a und 18b des Gebührentarifs, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung bestanden haben, sind bis zum 31.12.2032 von der Gebührenpflicht befreit.

Artikel 2

Der Gebührentarif wird in überarbeiteter Form Bestandteil der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln (Sondernutzungsgebührensatzung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hameln, den 14.12.2022

STADT HAMELN
Der Oberbürgermeister

Claudio Griese

Gebührentarif - Bestandteil der Sondernutzungsgebührensatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2022

Art der Sondernutzung	Stadt Hameln innerhalb FGZ		Stadt Hameln außerhalb FGZ	
	Einheit	Gebühr	Einheit	Gebühr
Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants und Eisdielen	monatlich pro m ² jährlich pro m ²	7,- € 45,- €	monatlich pro m ² jährlich pro m ²	5,- € 29,- €
Aufstellen von Warenauslagen	monatlich pro m ²	15,- €	monatlich pro m ²	10,- €
Stände aus besonderem Anlass, z.B. bei Veranstaltungen	täglich pro m ²	5,- €	täglich pro m ²	2,10 €
Straßenfeste nichtwirtschaftlicher Art	nicht zulässig		pauschal	50,- €
Verteilen von Werbeschriften (Handzettel) zu gewerblichen Zwecken	täglich pro Person	50,- €	täglich pro Person	50,- €
Informationsstände zu nichtgewerblichen Zwecken	täglich pro m ² Mindestgebühr	5,- € 10,- €	täglich pro m ² Mindestgebühr	5,- € 10,- €
Informationsstände zu gewerblichen Zwecken (Werbestände)	nicht zulässig		täglich pro m ² Mindestgebühr	10,- € 30,- €
Gerüste, Baubuden, Arbeitswagen	1. Woche / 2. Woche / 3. Woche / jede weitere Woche	10,- € / 20,- € / 30,- € 40,- €	1. Woche / 2. Woche / 3. Woche / jede weitere Woche	10,- € / 20,- € / 30,- € 40,- €
Container / Mule	täglich pro m ² jährlich Mindestgebühr	1,- € 650,- € 10,- €	täglich pro m ² jährlich Mindestgebühr	0,50 € 650,- € 10,- €
Baustofflagerung	wöchentlich pro m ² Mindestgebühr	3,- € 10,- €	wöchentlich pro m ² Mindestgebühr	3,- € 10,- €
Verkaufsstände aller Art	nicht zulässig		täglich pro m ² Mindestgebühr	7,- € 10,- €
Weihnachtsbaumhandel	nicht zulässig		täglich pro m ² Mindestgebühr täglich	1,- € 50,- €

Werbeträger aller Art (z.B. "Reiter), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird	nicht zulässig		jährlich pro m ²	50,- €
Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen	nicht zulässig		monatlich pro m ²	50,- €
Werbepanner an Fußgängerbrücken	nicht zulässig		wöchentlich pro Stück Mindestpauschale	25,- € 50,- €
abgestellte Fahrzeuge zu Werbezwecke	nicht zulässig		täglich	30,- €
Nicht straßenverkehrsrechtlich zugelassene - PKW - LKW - Anhänger	nicht zulässig		monatlich	50,- € 80,- € 40,- €
Sondernutzung für zweite und weitere Grundstückszufahrten in Regelbreite	jährlich	50,- €	jährlich	50,- €
Sondernutzung für Grundstückszufahrten, die die Regelbreite überschreiten Als Regelbreite gilt für private Grundstücke 3 Meter für Grundstücke mit einem Mehrfamilienhaus 5 Meter für Gewerbegrundstücke 6 Meter	jährlich pro angefangenem zusätzlichem Meter	15,- €	jährlich pro angefangenem zusätzlichem Meter	15,- €
	Soweit die Notwendigkeit der Überschreitung der Regelbreite durch den Antragsteller mittels eines fahrgeometrischen Gutachtens nachgewiesen wird, fallen keine Sondernutzungsgebühren an.		Soweit die Notwendigkeit der Überschreitung der Regelbreite durch den Antragsteller mittels eines fahrgeometrischen Gutachtens nachgewiesen wird, fallen keine Sondernutzungsgebühren an.	
Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifstellen nicht erfasst werden als Rahmengebühr, Bemessung nach § 2 Abs. 4	50,- € - 5.000,- €		50,- € - 5.000,- €	

Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 59 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der z. Zt. gültigen Fassung wird bekanntgegeben, dass am **Montag, 16. Januar 2023, um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Haverbeck, Pappelallee 15 A, 31787 Hameln** eine öffentliche Sitzung des **Ortsrates Haverbeck** stattfindet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

1 Genehmigung des Protokolls Nr. 3/2022 vom 27.09.2022

2 Verwendung der Ortsratsmittel

2.1 Übertragung der Restmittel 2022, Beschlussfassung

2.2 Verwendung der Ortsratsmittel 2023

3 Sachstandsbericht zu den beantragten Ampelanlagen an der Überquerung der L433 Richtung Ortschaft Haverbeck und am Knotenpunkt L433/K29 Richtung Halvestorf

4 Sachstandsbericht zur Aufnahme von Hochwasserschutzmaßnahmen für die neue Förderperiode Leader Westliches Weserbergland

5 Sachstandsbericht zur Nachabschaltung der Straßenlaternen in Haverbeck

6 Mitteilungen des Ortsbürgermeisters

7 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen der Ortsratsmitglieder und der Verwaltung

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 09.01.2023

Bekanntmachung der Stadt Hameln

1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 und 2023

Der Rat der Stadt Hameln hat am 14.12.2022 gemäß

§ 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG i. V. m. § 114 Abs. 1 NKomVG die vom Oberbürgermeister gemäß § 115 Abs. 1 S. 2 NKomVG für die Jahre 2022 und 2023 erlassene Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

Gemäß § 115 Abs. 1 S.2 i.V.m. § 114 Abs. 2 NKomVG liegt der 1. Nachtragsstellenplan 2022/2023 der Stadt Hameln mit seinen Anlagen für sieben Werkzeuge, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung, zur Einsichtnahme im Rathaus, Abteilung Finanzen, Zimmer 400, Rathausplatz 1 in 31785 Hameln, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Im Auftrag

Hameln, 09.01.2023

gez.

Breitkopf

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hameln für die Haushaltsjahr 2022/2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Hameln in der Sitzung am 14.12.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2 bis § 6

Die §§ 2 bis 6 werden nicht geändert.

Hameln, den 14.12.2022


Claudio Griese
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Hameln

Jahresabschluss

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG i. V. m. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG den vom Oberbürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG für das Jahr 2017 festgestellten Jahresabschluss beschlossen und dem Oberbürgermeister die Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG liegt der Jahresabschluss ohne die Forderungsübersicht und der um die Stellungnahme des Oberbürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Hameln für sieben Werktage, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung, zur Einsichtnahme im Rathaus, Abteilung Finanzen, Zimmer 400, Rathausplatz 1 in 31785 Hameln, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Im Auftrag

Hameln, 31.12.2022

gez.

Schrell

Bekanntmachung der Stadt Hameln

Jahresabschluss

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG i. V. m. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG den vom Oberbürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG für das Jahr 2018 festgestellten Jahresabschluss beschlossen und dem Oberbürgermeister die Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG liegt der Jahresabschluss ohne die Forderungsübersicht und der um die Stellungnahme des Oberbürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Hameln für sieben Werktage, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung, zur Einsichtnahme im Rathaus, Abteilung Finanzen, Zimmer 400, Rathausplatz 1 in 31785 Hameln, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Im Auftrag

gez.

Schrell